

Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit

Gestaltungsmöglichkeiten durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice

1. Dezember 2025
(13. Treffen zu diesem Thema)



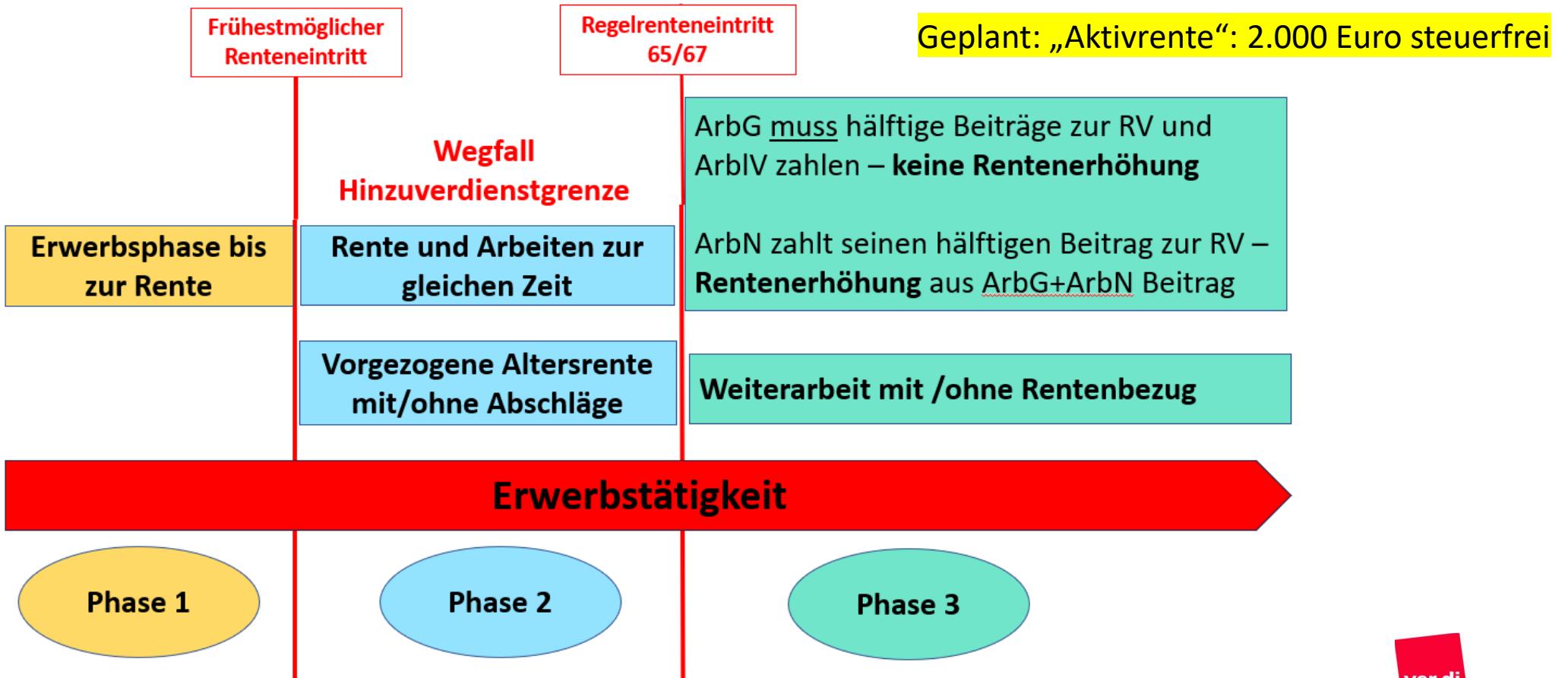
Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Dezember 2025 / Folie 1



Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Das Rentenpaket 2025

Geplant: 2.und 3.Lesung im BT in der ersten Dezemberwoche

Gegenstand	Umsetzung
Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031	Gesetzentwurf „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ Kabinettsbeschluss vom 6.8.25
Vollendung der Mütterrente Aufhebung Anschlussverbot	
Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz	Gesetzentwurf für ein „Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG 2.0)“ Kabinettsbeschluss vom 3.9.25
Einführung der Aktivrente	Aktivrentengesetz
Einführung der Frühstart-Rente	In Vorbereitung

Phase 2: Arbeiten & Rente zur gleichen Zeit

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen

Hinzuverdienstgrenzen für
teilweise EM-Renten
(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.
täglich) sind angehoben
worden:
Höchste EP aus den letzten 15
Jahren: mindestens 6/8 der 14-
fachen monatlichen
Bezugsgröße **2026: 41.527,50 €**

Hinzuverdienstgrenzen für
volle EM-Renten
(weniger als 3 Std. täglich)
sind angehoben worden:
2026: **20.763,75 €** (3/8 der
14-fachen monatlichen
Bezugsgröße, 2026: 3.955 €)

Bei Überschreitung
der Grenze:
Überschreitender
Betrag wird durch 12
geteilt; 40 % des
überschreitenden
Betags werden von
der monatlichen
Vollrente abgezogen

Zu beachten ist:

1. Wann kann ich welche Rente mit welchen Abschlägen in Anspruch nehmen?
2. Keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses!!
3. Sozialversicherung: Krankengeld, Arbeitslosengeld & Co. (Teilrente!)
4. Steuer: Rente und Erwerbseinkommen müssen versteuert werden!
5. Die Betriebsrente

Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	51.944 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	1.7.24 – 30.6.25: 39,32 € / 1.7.25 – 30.6.26: 40,79 €		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.436,59 €	9.391,70 €	9.661,58 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024 und 2025 und Entwurf 2026			

Die Werte in der Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2026

Rechtsverordnung der Bundesregierung immer im Herbst

Fortschreibung mit der Lohnentwicklung in 2024: 5,16 %

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	8.450 €	101.400 €
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		5.812,50 €	
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		6.450 €	
Durchschnittsverdienst		50.493 €		51.944 €
1 Entgeltpunkt 1.7.25-30.6.26			40,79 €	

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 818 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: 719 €)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.163 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: 1.022 €)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.746 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: 1.534 €)

Beiträge:

**KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,15 %**

Aktueller Rentenwert: 40,79 €

Durchschnittsverdienst: 50.493 €

**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

Das Arbeitsverhältnis darf durch den Rentenbezug nicht beendet werden

Variante 1: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“ **kein Problem**

Variante 2: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters gewährt wird.“ **Problem!**

Variante 3: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters in voller Höhe gewährt wird.“

Lösung: Teilrente (z.B. 99,99 %) (bei 1.000 € Rente – 10 Cent)

Variante 4: Ausscheiden mit 65 – meint die Regelaltersgrenze!!!!

Muss ich den Arbeitgeber informieren, wenn ich einen Rentenantrag stelle?

?

Achtung Reha!

Keinen Anspruch auf Reha hat, wer

- eine **Altersrente bezieht** (bei Teilrente, wer zwei Drittel der Vollrente, also 66,6667 % und mehr) oder
- beantragt hat.

Tipp: Vor Beantragung der Reha die Teilrente auf weniger als 66,66 % reduzieren.

Ausnahme: Eine **onkologische Reha** können auch Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Angehörigen über die Rentenversicherung beantragen.

Beispiel 1 Erika:



Erika, geb. 1961, hat mit voll. 63. Lj. **31,5 EP** und beantragt ihre Rente:
Abschlag: 12,6 % (= 4 EP) entspr. Rentenminus von rd. 160 €

Durch die **Weiterarbeit** ($63 - 66 + 6 = 42$ Monate) in
bisherigem Umfang erwirbt sie **2,6 EP** (= rd. 105 €).

Ihr **Nettoverlust in der Rente** beträgt (4 EP - 2,6 EP =) **1,4 EP** (= 55 €).

Ihr Verdienst in 42 Mon.

Arbeit: mtl. 2.700 € brutto (gesamt rd. 113.400 €)

+ Rente (aus 30,1 EP): rd. 1.200 € brutto (gesamt rd. 50.600 €).

Beispiel 2 Paul:



Paul, geb. 1962, hat **45 Jahre** gearbeitet und kann mit 64 J+ 8 M. in die **abschlagsfreie Rente** für besonders langjährig Versicherten gehen.

Mit 64 J. + 8 M. erhält er die Standardrente von 1.836 € brutto.

„**Echter Hinzuerdienst**“ durch die Weiterarbeit (64 + 8 bis 66 + 8 = 24 Monate) in bisherigem Umfang erwirbt er **2 EP** (= rd. 80 €).

Er bezieht in den 2 Jahren:

Arbeit: mtl. rd. 3.600 € brutto (gesamt rd. 86.400 €)

+ Rente 1.836 € brutto (gesamt rd. 44.000 €) .

Die Sozialversicherung – Kranken- und Pflegeversicherung

In die Sozialversicherung zu zahlen sind vom/von der:

Erwerbsphase	Je hälftige Beiträge zur RV (18,6%), ArbIV (2,6 %), KV (14,6 % + indiv. Zusatzbeitrag), PflV (3,6 %, ermäß. Kinder)
Rentenphase	Halber KV-Beitrag (und voller PflV-Beitrag) Versicherungspflicht (KVdR): Vorversicherungszeit erfüllt: mind. 9/10-tel der 2. Hälfte des Erwerbslebens (Beginn und Stellung Rentenantrag) Vorversicherungszeit nicht erfüllt: freiwillige Versicherung (Für Beitragsbemessung ist dann die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahme aus V &V, Kapitaleinkünfte maßgebend)

Für KV/PflV ist nur entscheidend, **ob eine Rente bezogen wird**. Unerheblich ist, ob die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Die Sozialversicherung – Folgen

Arbeitslosengeld (Alg)	<p>Vor Regelaltersrente: Wird die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen, ruht das Alg. Lösung: Teilrente! Dann kann für 3 Monate Alg bezogen werden, wenn in den letzten 6 Monaten eine Teilrente bezogen wurde. Anspruch auf Alg endet mit Erreichen der Regelaltersrente.</p>
Krankengeld (KG)	<p>Ab der 7. Woche AU: Wenn die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen wird, <u>endet der KG-Anspruch</u>.</p> <p>Lösung: Teilrente!</p>
Kurzarbeitergeld (KuG)	<p>Neben einer Altersrente als Vollrente <u>ruht das KuG</u>. KuG gibt es max. 1 Jahr.</p> <p>Lösung: Teilrente! oder zeitweiser Verzicht auf die Rente</p> <p>Neben einer EM-Rente wird KuG gezahlt.</p> <p>Mit Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es kein KuG mehr.</p>

Die Steuer

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %
2026	84	2032	87	2038	90
2027	84,5	2033	87,5	2039	90,5
2028	85	2034	88	2040	91
2029	85,5	2035	88,5	
2030	86	2036	89	2058	100
2031	86,5	2037	89,5		

Arbeitseinkommen sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG;
die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

Weniger Steuer durch eine Teilrente?

Erhält der Steuerpflichtige eine **Teilrente**, wird bereits durch den Teilrentenbezug der Besteuerungsanteil für die spätere Vollrente festgelegt. Dies gilt auch, wenn diese erst Jahre später erstmalig ausgezahlt wird.

Die Finanzverwaltung nimmt allerdings zutreffenderweise einen **Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** an, wenn der Anleger den Bezug einer sehr niedrigen Teilrente nur deshalb vereinbart, um sich dadurch einen niedrigeren Besteuerungsanteil zu sichern. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn die **Teilrente weniger als 30 %** der sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Vollrente beträgt. Die Annahme eines **Gestaltungsmisbrauchs** hat zur Folge, dass für die spätere Vollrente der dann geltende Besteuerungsanteil anzuwenden ist.

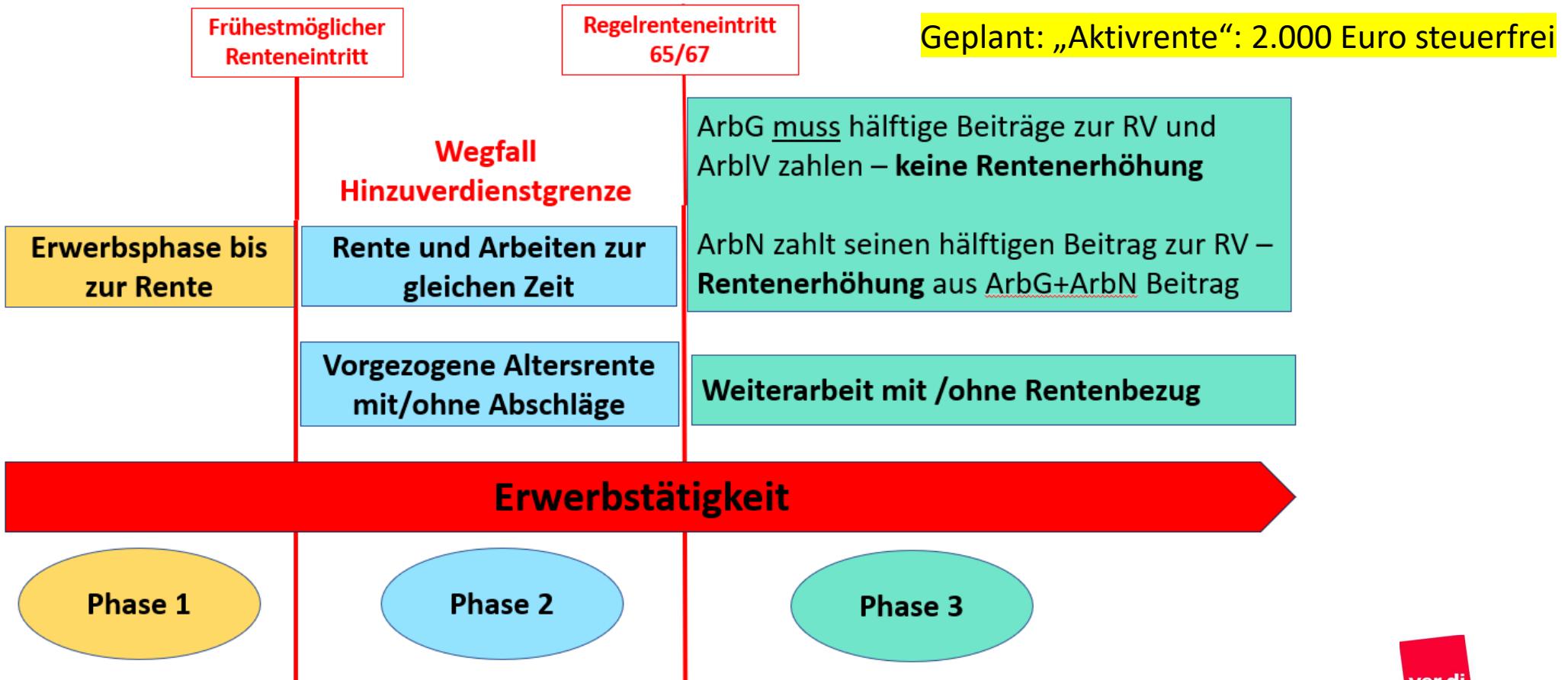
Mehr Infos: Siehe Antwort auf Frage 27 in den FAQ unter:

Betriebsrente

Mit dem zum 1.1.26 geplanten Inkrafttreten des BRSG II sieht § 6 BetrAVG vor, dass eine Betriebsrente unabhängig davon, ob die gesetzliche Rente (vorzeitig) als Voll- oder Teilrente in Anspruch genommen wird, auch die Betriebsrente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. (Das Wort Vollrente wurde in § 6 gestrichen).

Möglicherweise findet sich aber in alten Versorgungsordnungen, BV, Satzungen oder Einzelzusagen noch das Wort „Vollrente“ (früher wurde der Wortlaut des § 6 oft einfach abgeschrieben). **TIPP:** Hier sollten die alten Zusagen/Papiere drauf hin durchgeforstet werden.

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“

Beim selben
Arbeitgeber

Hinausschiebensvereinbarung

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Bei einem anderen
Arbeitgeber

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /
Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“ - Die Aktivrente

Kabinettbeschluss 15.10.25 – **Aktivrentengesetz** (§ 3 Nr. 21 EStG):

24.000 Euro bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)

¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

Die „Frühstartrente“

Einführen einer **Frühstart-Rente** zum 1.1.2026 (für jedes Kind vom 6.-18. Lj., das eine Bildungseinrichtung besucht, 10 € pro Monat für ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot).

**ver.di Position: Das hat mit Alterssicherung nichts zu tun;
Instrument zur Finanzbildung?????**

**online Treffen des ver.di Mitglieder Service
jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr**



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **2.2.26 (14), 27.4.26, 29.6.26**

**Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?:
3.12.25 (8), 4.2.26, 29.4.26, 2.7.26**

**Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch
meine Rente erhöhen?: **9.2.26 (9), 4.5.26, 6.7.26****

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **12.3.26 (4), 13.7.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSG II: **16.3.26 (1)**

Stand: 17.11.25

Infos und Anmeldung unter: [Online-Treffen \(verdi-mitgliederservice.de\)](http://Online-Treffen (verdi-mitgliederservice.de))

Dr. Judith Kerschbamer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Dezember 2025 / Folie 24



lage ist ab Jahresbeginn 2026 erhältlich.

Infomaterialien zum Thema

Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?

- I. Wann in Rente?
- II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann?
Die Erwerbsminderungsrente
- IV. Reha vor Rente
- V. Wie hoch wird meine Rente sein?
- VI. Die Grundrente
- VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.



FAQ

zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“/„Arbeiten nach 67“

INHALT

Vorab

Teil 1: Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit – Phase 1 und 2

[Fragen 1-7 zum Arbeitsverhältnis \(I\)](#)

[Fragen 8-19 zur Rente \(II\)](#)

[Fragen 20-22 zur Betriebsrente \(III\)](#)

[Fragen 23-27 zur Steuer \(IV\)](#)

[Fragen 28-34 zur Sozialversicherung \(V\)](#)

Seite 1

Seite 2

Seite 2

Seite 5

Seite 10

Seite 11

Seite 13

Teil 2: Rente & Arbeiten „nach 67“ (in Arbeit)

- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>



Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 356 / 26. März 2024

Erleichterungen bei der Rentenbesteuerung

Bundesrat stimmt dem „Wachstumschancengesetz“ zu

sopoaktuell

ver.di Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 353 / 15. Januar 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpo

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 325 / xx. März 2022

Rente- & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Eine gute Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen:
Kund: 2,6 Mio. Menschen werden zuhause gepflegt, zumeist von Angehörigen, in aller Regel von Frauen. Für die Pflegeleistung vom Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“, ausgenutzt wird. Auch muss die Pflege im häuslichen Umfeld des Gepflegten erbracht werden. 1

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 355 / 20. März 2024

Rentenpaket II

Stellungnahme zum Entwurf eines Rentenniveaustabilisierungs- und
Entlastungsgesetzes

Nr. 352 / 08. Februar 2024

FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“



sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Gute Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt gespart (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugehen

Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PflV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch



© ver.di

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer
Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-2148,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de